

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Einbringer/in	Datum
Eigenbetrieb Hanse-Kinder	02.07.2020
Ligetibetileb Hallse-Killdel	02.07.2020

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	Beratung	04.08.2020	N
Senat	Beratung	21.07.2020	N
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	10.08.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	17.08.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	31.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ist notwendig, da die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V noch nicht in der aktuellen Satzung berücksichtigt wurde, zudem werden einige Anpassungen, die aus Sicht des Eigenbetriebes notwendig sind, vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- 1. Titel der Satzung: Hier soll der Name "Hanse-Kinder" stärker in den Fokus gerückt werden.
- 2. Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen, auf welchen die Satzung aufbaut, werden aktualisiert.
- 3. Präambel: Hier werden die Zielstellungen des KiföG M-V mit den Leitsätzen des Eigenbetriebes Hanse-Kinder verknüpft und zu einem noch individuelleren Selbstanspruch formuliert.
- 4. In der gesamten Satzung werden die Bezeichnungen "Kindertagesstätte" gegen "Kindertageseinrichtung" getauscht.
- 5. In der gesamten Satzung werden die Begriffe "Elternbeitrag" entfernt oder durch "Beiträge" ersetzt.
- 6. In "§ 1 Allgemeines" werden die Kindertageseinrichtungen entsprechend der buchhalterischen Produkte des internen Rechnungswesens umsortiert und auf ein optisch leichter erfassbares System gebracht.

- 7. In "§ 2 Umfang der Kinderbetreuung" wird klargestellt, dass die Aufsichtspflicht bereits mit der Übergabe an die/den Personensorgeberechtigte*n endet. Weiterhin wird der späteste Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes aus organisatorischen Gründen auf 8.00 Uhr geändert.
- 8. In "§ 3 Betriebsferien" werden der Zeitraum der Bekanntgabe der Betriebsferien sowie die Bedarfsmeldungen der Personensorgeberechtigten konkretisiert.
- 9. In "§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung" werden organisatorische und aufgrund gesetzlicher Vorgaben geänderte Regelungen angepasst. So entfallen Regelungen zu Umlandgemeinden, die verschärften Regelungen zum Masernschutz werden aufgenommen.
- Die Verpflegungsbeiträge werden in den Kindertagesstätten aus 10. organisatorischen Gründen nur noch als Pauschale erhoben. Die Spitzabrechnung entfällt. Die Verpflegungskosten umfassen neben den "gefühlten" Vollkosten der Lebensmittel zum großen Teil fixe Kosten, die unabhängig davon entstehen, wie viele Portionen täglich zubereitet werden. Dies sind insbesondere Personalkosten für Köche und mit der Zubereitung im Zusammenhang stehende Kosten (Strom, Wasser, Heizung), Reinigungsund Hygienekosten, Abfallbeseitigung, technische Überprüfungen und so weiter, die nicht zum pädagogischen Auftrag der Kindertagesförderung nach § 3 KiföG M-V gehören und nicht Bestandteil der Qualitäts-, Leistungsund Entgeltvereinbarungen sein dürfen. Alles das kostet viel Geld und muss auch dann aufrechterhalten werden, wen keine oder nur sehr wenig Verpflegung ansteht. Diese speziellen Kosten sind auch nicht Bestandteil der Platzkosten und müssen daher vollständig von den Eltern getragen werden, da die Infrastruktur ausschließlich zur Verpflegung der Kinder vorgehalten wird.

Es gibt hier immer zwei Wege: Entweder die portionsgenaue Abrechnung mit entsprechend hohen Preisen oder es wird versucht, die Preise konstant niedrig zu halten, dafür aber mit planbaren Einnahmen. Wir haben uns für letzteren entschieden und bewegen uns mit den Verpflegungskosten damit am unteren Bereich der Bandbreite in Gesellschaft der Mitbewerber, teilweise sind andere Anbieter fast 50 Prozent teurer.

Auch die Verwaltungsgerichte sehen eine Pauschale als sinnvolles und zulässiges Instrument vor.

"Die individuelle Abrechnung habe eine listenmäßige Erfassung der konkret eingenommenen Mahlzeiten und eine Kontrolle durch die Erziehungsberechtigten erfordert. Zur Vermeidung dieses erheblichen Verwaltungsaufwands sei die Verbandsgemeinde berechtigt, eine Monatspauschale zu erheben." – Pressemitteilung des OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.09.2009 - 7 A 10431/09.0VG

11. In "§ 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses" wurde die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung an die Verhältnismäßigkeit nach Wegfall des Elternbeitrages angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	NEIN	2020 ff.

F	Finanzhaushalt			NEIN				2020 ff.	
		_							
	Teil- haushalt		lukt/Sachkonto itersachkonto	EAZEICHNIING I		Betrag in €			
1									
	HHJahr				über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in				
1									
	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag Deckur			ngsmittel in €				
1									
Fol	Folgekosten (Ja oder Nein)?								
	HHJahr		kt/Sachkonto ersachkonto	Pla	anansatz in €	. Bet		Betrag in €	
1									

Anlage/n

- 1 2
- Änderungssatzung öffentlich Änderungssatzung Synopse öffentlich

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetztes zur Änderung des Kinderförderungsgesetztes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert

5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder"

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt gefasst:

durch die 4. Änderungssatzung vom 19.11.2019 folgende

"Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.09.2020 die 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder."

3. Präambel

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

"Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Wesentlicher Bestandteil der Kindertagesförderung ist die Bewahrung, Festigung und Fortschreibung des Kinderschutzes. Daneben verfolgen die kommunalen Kindertageseinrichtungen die Zielstellung, eine gesunde und nachhaltige Verpflegung mittels Frischeküchen einrichtungsweit aufzubauen und damit auch eine regionale Wertschöpfungskette zu unterstützen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Hanse-Kinder als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald."

4. § 1 Allgemeines

- § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort "Kindertagesstätten" durch das Wort "Kindertageseinrichtungen" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Auflistung der Einrichtungen wie folgt gefasst:
- 1. "Kita Lilo Herrmann", H.-Beimler-Str. 39, 17489 Greifswald
- 2. "Kita Fr. Wolf", L.-Meitner-Str. 11, 17491 Greifswald
- 3. "Kita Regenbogen", Ernsthofer Wende 5, 17491 Greifswald
- 4. "Kita Tausend Farben", Ernst-Thälmann-Ring 30, 17491 Greifswald
- 5. "Kita A. S. Makarenko", Makarenkostr. 50, 17491 Greifswald

- 6. "Kita Zwergenland", V.-Bering-Str. 28, 17493 Greifswald
- 7. "Kita Lütt Matten", Kapaunenstr. 24, 17489 Greifswald
- 8. "Kita Kleine Entdecker", Gützkower Str. 42, 17489 Greifswald
- 9. "Kita R. Petershagen", Domstr. 1-5, 17489 Greifswald
- 10., Kita Weg ins Leben", Kotkaring 4, 17493 Greifswald
- 11. "Kita Inselkrabben", Hauptstr. 1, 17498 Riemserort
- 12. "Hort der Karl-Krull-Grundschule", Bleichstr. 36, 17489 Greifswald.
- 13. "Integrativer Hort Kunterbunt", Warschauer Straße 16a, 17493 Greifswald
- 14., Hort Abenteuerland", Knopfstr. 26, 17489 Greifswald"

5. § 2 Umfang der Kinderbetreuung

- § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "jeweils" folgendes eingefügt: "mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder spätestens"
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Uhrzeit "8.30 Uhr" in "8.00 Uhr" geändert.

6. § 3 Betriebsferien

- § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für seine Kindertageseinrichtungen Betriebsferien in den Sommerferien für maximal drei Wochen und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen anordnen."
- b) In Absatz 2 Satz 1wird nach dem Wort "rechtzeitig" folgendes eingefügt: ", spätestens bis zum Ende des Vorjahres, "
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "acht Wochen" durch die Wörter "vier Monate" und die Wörter "eine Woche" durch die Wörter "vier Wochen" ersetzt. An Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt "Verspätete Bedarfsmeldungen sollen nicht berücksichtigt werden."

7. § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
 "Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg Vorpommern haben, offen."
- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2 und wie folgt gefasst: "Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt freie Kapazitäten im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zuallererst denjenigen Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben."
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.
- d) In Absatz 1 Satz 3 (alt Satz 4 neu) wird das Wort "Kindertagesstätte" durch das Wort " Kindertageseinrichtung" ersetzt.
- e) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 ersatzlos gestrichen.
- f) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: "Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald (https://www.kitaplaner-mv.de/vorpommern-greifswald/elternportal/de/) durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - die vollständige Anmeldung im Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der gewünschten Einrichtung
 - sowie ein freier Betreuungsplatz."
- g) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Kindertagesstätte" durch das Wort "Kindertageseinrichtung" ersetzt.
- h) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 20 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung."

8. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der volle Elternbeitrag und die vollen Verpflegungskosten" durch die Wörter "die vollen Beiträge" ersetzt.

9. § 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort "Kindertagesstätte" durch das Wort "Kindertageseinrichtung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz wird das Wort "Personensorgberechtigten" orthografisch korrigiert.

10. § 7 Verpflegung

- § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird "§ 10 Abs. 1a KiföG M-V" durch "§ 11 Abs. 2 KiföG M-V" ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort "Diese" durch die Wörter "Die Verpflegung" ersetzt.
 - c. In Satz 3 wird das Wort "Verpflegungskosten" durch das Wort "Verpflegungsbeiträge" ersetzt.
 - d. Die Sätze 4 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt eingefügt:
 - "Im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale unter Zugrundelegung von monatlich 17 Anwesenheitstagen (17 Tagespreise); eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und
- d) wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - "Die Teilnahme an der Verpflegung ist während der Schulzeiten als Dauerbestellung und während der Ferienzeiten als Dauerabmeldung mit der Option der tageweisen Bestellung über ein elektronisches Portal hinterlegt, welches mit der Anmeldung zur Verpflegung schriftlich mitgeteilt wird."
 - b. Im Satz 4 wird die Bezugnahmeregelung "§2 Abs. 3 Satz 3" in "§ 2 Abs. 3 Satz 2" geändert.
 - c. Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
 - d. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 5 und 6.
- e) Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- f) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und es werden die Wörter "und des Elternbeitrages" gestrichen.

11. § 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter "Kindertagesstätte" durch die Wörter " Kindertageseinrichtung" ersetzt.

12. § 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 lit. b) wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter "Kindertagesstättenplatz" in "Kindertageseinrichtungsplatz" und "Kindertagesstätte" in "Kindertageseinrichtung" geändert.

13. § 10 außerordentliche Schließungsgründe für Kindertagesstätten

§ 10 wird wie folgt geändert:

Im Titel wird das Wort "Kindertagesstätten" durch "Kindertageseinrichtungen" ersetzt.

14. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

- § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel werden die Wörter "des Elternbeitrages" durch das Wort "der Beiträge" geändert
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten" durch die Wörter "Die Beiträge" ersetzt sowie das Komma zwischen "Krippe" und "Kindergarten" durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter "Kindertagesstätten" in "Kindertageseinrichtungen" und "Elternbeiträge" in "Beiträge" geändert.
 - b. In Satz 1 werden zwischen den Wörtern "Kindertagesstätten" und "erhebt" folgende Wörter eingefügt: "und der damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben"
 - c. In Satz 1 wird das Wort "teilweisen" gestrichen.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

 Das Wort "Eltern" wird durch das Wort "Personensorgeberechtigten" ersetzt.
- f) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Wörter "Der Elternbeitrag ist" durch "Die Beiträge, ausgenommen für die Verpflegung im Hort, sind" ersetzt.
 - b. Satz 3 wird eingefügt: "Für die Verpflegungsbeiträge im Hort gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung und die in der jeweiligen Abrechnung benannten Fristen."
 - c. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- g) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert: "Die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten" durch die Wörter "Die Beiträge" ersetzt.
- h) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:
 "Die Höhe des jeweils geltenden Beitrages wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgelegt.".
- i) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

Das Wort "Gebühren" wird durch das Wort "Beiträge" ersetzt.

- j) Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.
- k) Absatz 10 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter "des Elternbeitrages" werden durch die Wörter "der Beiträge" ersetzt.
 - b. Die Benennung des "§ 21 Abs. 4 KiföG M-V" wird durch die Benennung des "§ 29 Abs. 2 KiföG M-V" ersetzt.
- I) Absatz 11 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert: Die Benennung des "§ 21 Abs. 4 KiföG M-V" wird durch die Benennung "§ 29 Abs. 3 KiföG M-V" ersetzt.
- m) Absätze 12 bis 14 werden zu Absätze 10 bis 12.

15.§ 11a Gastkinder

- § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter "des Elternbeitrages" durch die Wörter "der Beiträge" geändert.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "Der Kostenbeitrag wird" durch die Wörter "Die Beiträge werden" und das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Neuregelung	Bisherige Regelung		
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder	Benutzung- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald		
Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.09.2020 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder.	Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GV0Bl. M-V 2011, S. 777), des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GV0Bl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 G. über d. KV M-V u. z. Änd. weiterer kommunalrechtl. Vorschr. v. 13.07.2011 (GV0Bl. M-V S. 777) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GV0Bl. M-V 2004, S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV0Bl. M-V S. 452) in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetztes zur Änderung des Kinderförderungsgesetztes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.09.2013 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.		

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 1 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
	,

Präambel

Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen unter-stützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Wesentlicher Bestandteil der Kindertagesförderung ist die Bewahrung, Festigung und Fortschreibung des Kinderschutzes. Daneben verfolgen die kommunalen Kindertageseinrichtungen die Zielstellung, eine gesunde und nachhaltige Verpflegung mittels Frischeküchen einrichtungsweit aufzubauen und damit auch eine regionale Wertschöpfungskette zu unterstützen.

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dieser hat die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes zum Ziel, insbesondere die allgemeinen und gezielten erzieherischen Hilfen und Bildungsangebote sowie die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätten arbeiten dabei nach verschiedenen pädagogischen Konzeptionen, um Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungsund Gebührensatzung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Träger die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 2 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Hanse-Kinder als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen	Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen
Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten bzw. Kind	Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten bzw. Kind
gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe), des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes	gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe), des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und der hierzu ergangenen	Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und der hierzu ergangenen
Durchführungsverordnungen sowie der Satzung des Landkreises	Durchführungsverordnungen sowie der Satzung des Landkreises
Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des	Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des
Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt Plätze für die	Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt Plätze für die
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bereit.	Förderung von Kindern in Kindertagesstätten bereit.
Sie stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung jedes Kindes	Sie stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung jedes Kindes
pädagogisch und organisatorisch an seinen Bedürfnissen, seinem	pädagogisch und organisatorisch an seinen Bedürfnissen, seinem
Entwicklungsstand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten orientiert.	Entwicklungsstand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten orientiert.
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält folgende kommunalen	Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält folgende kommunalen

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 3 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung		
Kindertageseinrichtungen:	Kindertageseinrichtungen:		
 "Kita Lilo Herrmann", HBeimler-Str. 39, 17489 Greifswald "Kita Fr. Wolf", LMeitner-Str. 11, 17491 Greifswald 	"R. Petershagen", Greifswald	Domstr. 1-5, 17489	
3. "Kita Regenbogen", Ernsthofer Wende 5, 17491 Greifswald 4. "Kita Tausend Farben", Ernst-Thälmann-Ring 30, 17491	"Lütt Matten", Greifswald	Kapaunenstr. 24, 17489	
Greifswald 5. "Kita A. S. Makarenko", Makarenkostr. 50, 17491 Greifswald	"Kleine Entdecker", Greifswald	Gützkower Str. 42, 17489	
6. "Kita Zwergenland", VBering-Str. 28, 17493 Greifswald 7. "Kita Lütt Matten", Kapaunenstr. 24, 17489 Greifswald	"Weg ins Leben", Greifswald	Kotkaring 4, 17493	
8. "Kita Kleine Entdecker", Gützkower Str. 42, 17489 Greifswald	"L. Herrmann", Greifswald	HBeimler-Str. 39, 17489	
9. "Kita R. Petershagen", Domstr. 1-5, 17489 Greifswald	"Regenbogen", 17491 Greifswald	Ernsthofer Wende 5,	
10. " Kita Weg ins Leben ", Kotkaring 4, 17493 Greifswald 11. " Kita Inselkrabben ", Hauptstr. 1, 17498 Riemserort	"Zwergenland", Greifswald	VBering-Str. 28, 17493	
12. "Hort der Karl-Krull-Grundschule", Bleichstr. 36, 17489 Greifswald.	"Fr. Wolf", Greifswald	LMeitner-Str. 11, 17491	
13. "Integrativer Hort Kunterbunt", Warschauer Straße 16a, 17493 Greifswald	"A. S. Makarenko", Greifswald	Makarenkostr. 50, 17491	

Bearbeitungsstand: 10.06.2020

Neuregelung	Bisherige Regelung			
14. " Hort Abenteuerland", Knopfstr. 26, 17489 Greifswald	"S. Marschak", EThälmann-Ring 30, 17491 Greifswald			
	"Inselkrabben", Hauptstr. 1, 17498 Riemserort			
	und folgende Horteinrichtungen:			
	"Krull-Hort", Bleichstr. 36, 17489 Greifswald.			
	"Abenteuerland", Knopfstr. 26, 17489 Greifswald			
	"Integrativer Kinderhort Kunterbunt", Warschauer Straße 16a, 17493 Greifswald			
§ 2 Umfang der Kinderbetreuung	§ 2 Umfang der Kinderbetreuung			
(1) Die Förderung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt von Montag bis Freitag. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden unter Einhaltung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung individuell festgelegt. Die aktuelle Öffnungszeit wird in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch auf eine	(1) Die Förderung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt von Montag bis Freitag. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden unter Einhaltung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung individuell festgelegt. Die aktuelle Öffnungszeit wird in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch auf eine			

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 5 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

Betreuung.

- (2) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übernahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung und endet jeweils mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder spätestens mit dem Zeitablauf der jeweiligen Betreuungsart ganztags, Teilzeit oder halbtags und den dadurch vorgegeben arbeitstäglichen Betreuungsstunden. Unterbrechungen der Betreuungszeit im Laufe des Tages durch Teilnahme der Kinder an Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Musikschule oder ähnliches innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte haben keinen Einfluss auf den Zeitablauf und verlängern nicht das Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Krippen- und Kindergartenkinder sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.
- (4) Entsprechend des § 5 Abs. 2 KiföG M-V soll für die Förderung von Kindern in Horten ein dem Bedarf entsprechendes Angebot vorgehalten werden. Da besonders jüngere Hortkinder der

Betreuung.

- (2) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übernahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung und endet jeweils mit dem Zeitablauf der jeweiligen Betreuungsart ganztags, Teilzeit oder halbtags und den dadurch vorgegeben arbeitstäglichen Betreuungsstunden. Unterbrechungen der Betreuungszeit im Laufe des Tages durch Teilnahme der Kinder an Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Musikschule oder ähnliches innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte haben keinen Einfluss auf den Zeitablauf und verlängern nicht das Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Krippen- und Kindergartenkinder sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.
- (4) Entsprechend des § 5 Abs. 2 KiföG M-V soll für die Förderung von Kindern in Horten ein dem Bedarf entsprechendes Angebot vorgehalten werden. Da besonders jüngere Hortkinder der

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 6 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung		
Begleitung und Unterstützung bedürfen, werden Betreuungsplätze für Kinder ab Klasse 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn freie Kapazitäten in den Horten vorhanden sind. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.	Begleitung und Unterstützung bedürfen, werden Betreuungsplätze für Kinder ab Klasse 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn freie Kapazitäten in den Horten vorhanden sind. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.		
§ 3 Betriebsferien	§ 3 Betriebsferien		
(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für seine Kindertageseinrichtungen Betriebsferien in den Sommerferien für maximal drei Wochen und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen anordnen.	(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für ihre Kindertagseinrichtungen Betriebsferien in den Sommerferien für maximal drei Wochen und zum Jahreswechsel für eine Woche und an Brückentagen anordnen.		
(2) Der Zeitraum der Betriebsferien für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie andere Schließungszeiten, werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens bis zum Ende des Vorjahres, durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.	(2) Der Zeitraum der Betriebsferien für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie andere Schließungszeiten, werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.		

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 7 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
14Cdl Ogciding	biolicing regularing

- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald organisiert für ihre Kindertageseinrichtungen eigenständig die Realisierung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und an Brückentagen. Durch die Leiterinnen bzw. durch die Leiter der Kindertagesstätten erfolgt im Vorfeld eine schriftliche Abfrage des nachweislichen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und der anderen Schließzeiten. Die Bedarfsmeldung muss spätestens vier Monate vor Beginn der Betriebsferien und vier Wochen vor den Brückentagen verbindlich erfolgt sein. Die Betreuung wird im Rahmen der bestehenden Kapazität gewährt. Verspätete Bedarfsmeldungen sollen nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald organisiert für ihre Kindertageseinrichtungen eigenständig die Realisierung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und an Brückentagen. Durch die Leiterinnen bzw. durch die Leiter der Kindertagesstätten erfolgt im Vorfeld eine schriftliche Abfrage des nachweislichen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und der anderen Schließzeiten. Die Bedarfsmeldung muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Betriebsferien und eine Woche vor den Brückentagen verbindlich erfolgt sein. Die Betreuung wird im Rahmen der bestehenden Kapazität gewährt.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg Vorpommern haben, offen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt freie Kapazitäten im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zuallererst denjenigen Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben. Die Aufnahme erfolgt jedoch im Rahmen der verfügbaren Betreuungskapazitäten.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben, zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt jedoch im Rahmen der verfügbaren Betreuungskapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 8 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.	
(2) Sofern freie Betreuungsplätze verbleiben, können neben den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.	Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Kindern aus Umlandgemeinden in die Einrichtungen im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist durch die Personensorgeberechtigten zu belegen, dass die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber informiert sind, dass ein Betreuungsplatz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch genommen werden soll. Die Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnsitzgemeinde ergibt sich aus §§ 20 und 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten ist entsprechend der jeweiligen Festlegung für die Kindertageseinrichtung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übernehmen. Kosten, die nicht durch den zuständigen örtlichen Träger bzw. die Wohnsitzgemeinde übernommen werden,
	örtlichen Träger bzw. die Wohnsitzgemeinde übernommen werden, sind gemäß § 21 Abs. 3 KiföG M-V durch die Eltern zu tragen.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 9 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

- (3) Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald (https://www.kitaplaner-mv.de/vorpommern-greifswald/elternportal/de/) durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- die vollständige Anmeldung im Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der gewünschten Einrichtung
 - sowie ein freier Betreuungsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder in einer bestimmten Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte in Absprache mit der zuständigen Abteilung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend der freien Platzkapazitäten. Außerdem ist vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

(4) Vor Aufnahme eines Kindes in die **Kindertageseinrichtung** sollen die Personensorgeberechtigten bereits im Aufnahmeantrag

- (3) Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Anmeldebogen der Personensorgeberechtigten oder eines durch die Personensorgeberechtigten Bevollmächtigten bei der Universitätsund Hansestadt Greifswald. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldebogens in der gewünschten Einrichtung und
 - sowie ein freier Betreuungsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder in einer bestimmten Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte in Absprache mit der zuständigen Abteilung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend der freien Platzkapazitäten. Außerdem ist vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

(4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sollen die Personensorgeberechtigten bereits im Aufnahmeantrag Angaben

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 10 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung sowie den Impfstatus machen.	über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung sowie den Impfstatus machen.
§ 20 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.	Transitional and a second a second and a second a second and a second
§ 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses	§ 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses
(1) Zur Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses schließt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte. Die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes erfordert die Vorlage eines Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der eine entsprechende Anspruchsberechtigung ausweist. Auf dessen Grundlage wird der entsprechende Betreuungsvertrag geschlossen.	(1) Zur Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses schließt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte. Die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes erfordert die Vorlage eines Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der eine entsprechende Anspruchsberechtigung ausweist. Auf dessen Grundlage wird der entsprechende Betreuungsvertrag geschlossen.
(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch	(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 11 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.	entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.
(3) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes sind grundsätzlich die vollen Beiträge weiter zu zahlen.	(3) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes sind grundsätzlich der volle Elternbeitrag und die vollen Verpflegungskosten weiter zu zahlen.
(4) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.	(4) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung	§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung
(1) Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt	(1) Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 12 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Die Einrichtung ist berechtigt, die Übergabe des Kindes an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an minderjährige Kinder, z.B. Geschwister, erfolgt ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird das Kind bis 30 Minuten nach der Schließzeit nicht abgeholt, versucht das diensthabende pädagogische Fachpersonal die Personensorgeberechtigten bzw. Bevollmächtigten zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird eine vorläufige Unterbringung des Kindes veranlasst. Die dafür entstehenden Aufwendungen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Die Kinder sind mit der Aufnahme in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung, den unmittelbaren Weg zu und von der

wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Die Einrichtung ist berechtigt, die Übergabe des Kindes an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an minderjährige Kinder, z.B. Geschwister, erfolgt ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird das Kind bis 30 Minuten nach der Schließzeit nicht abgeholt, versucht das diensthabende pädagogische Fachpersonal die Personensorgberechtigten bzw. Bevollmächtigten zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird eine vorläufige Unterbringung des Kindes veranlasst. Die dafür entstehenden Aufwendungen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Die Kinder sind mit der Aufnahme in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung, den unmittelbaren Weg zu und von der

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 13 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
Einrichtung sowie die Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen.	Einrichtung sowie die Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen.
(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.	(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichts-pflicht bleibt unberührt.
§ 7 Verpflegung	§ 7 Verpflegung
(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 11 Abs. 2 KiföG M-V. Die Verpflegung beinhaltet bei einem a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper	(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 14 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

b) Teilzeit- und Halbtagsplatzplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper.

Die Verpflegungsbeiträge werden als Tagespreis unter Zusammenrechnung der unter a) und b) genannten Komponenten gebildet.

- (2) Im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale unter Zugrundelegung von monatlich 17 Anwesenheitstagen (17 Tagespreise); eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden oder in der zugehörigen Grundschule beschulten Kindes erklären im Betreuungs- oder Verpflegungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung ist während der Schulzeiten als Dauerbestellung und während der Ferienzeiten als Dauerabmeldung mit der Option der tageweisen Bestellung über ein elektronisches Portal hinterlegt, welches mit der Anmeldung zur Verpflegung schriftlich mitgeteilt wird. Ist die Teilnahme des Kindes

b) Teilzeit- und Halbtagsplatzplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper.

Die Verpflegungskosten werden als Tagespreis unter Zusammenrechnung der unter a) und b) genannten Komponenten gebildet. Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschaloder Spitzabrechnung wählen.

Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht.

Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung der Tagespreise gemäß Satz 3 unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung (Tagespreis bei Anwesenheit – Vorauszahlung) erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden oder in der zugehörigen Grundschule beschulten Kindes erklären im Betreuungs- oder Verpflegungsvertrag, ob die

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 15 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
1 10 31 5 6 1 31 1 6	

an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung abmelden.

Für die korrekte Abwicklung des Bestell- und Ausgabesystems in der Hort- und Schulverpflegung erhalten die Personensorgeberechtigten eine personalisierte Chipkarte, welche bei der Essenausgabe abgescannt wird. Die erstmalige Erstellung der Karte ist kostenfrei, bei Verlust wird für eine Neuerstellung der Karte jeweils ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet.

- (4) Ausnahmen von der Ganztagsverpflegung nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn bestehende Allergien und Unverträglichkeiten eine besondere Ernährung bedürfen. Dies ist schriftlich zu beantragen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Betreuungsvertrages entsprechend.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen ab-gewählt werden können.

Für die korrekte Abwicklung des Bestell- und Ausgabesystems in der Hort- und Schulverpflegung erhalten die Personensorgeberechtigten eine personalisierte Chipkarte, welche bei der Essenausgabe abgescannt wird. Die erstmalige Erstellung der Karte ist kostenfrei, bei Verlust wird für eine Neuerstellung der Karte jeweils ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet.

(3) Ausnahmen von der Ganztagsverpflegung nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn bestehende Allergien und Unverträglichkeiten eine besondere Ernährung bedürfen. Dies ist schriftlich zu beantragen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 16 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
	(4) Im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Betreuungsvertrages und des Elternbeitrages entsprechend.
§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung	§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung
(1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen und können nicht betreut werden. Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.	(1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen und können nicht betreut werden. Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
(2) Das Vorliegen einer Infektionskrankheit des Kindes oder eines Familienmitgliedes bzw. schon der Verdacht darauf müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem pädagogischen Personal und ggf. dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.	(2) Das Vorliegen einer Infektionskrankheit des Kindes oder eines Familienmitgliedes bzw. schon der Verdacht darauf müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem pädagogischen Personal und ggf. dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
(3) Die Leiter der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet,	(3) Die Leiter der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet,

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 17 von 31

Nourodolund	Dioborido Dodolund
Neuregelung	Bisherige Regelung
1 10 50 5 65 1 50 1 6	

ansteckend erkrankte Kinder unverzüglich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach so einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern. Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankungen ist vor Wiederaufnahme eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Das Personal wird nach § 35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinaus ist die Verabreichung von Medikamenten durch Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Einrichtung entscheidet im Einzelfall über Medikamentenvergabe und sonstige damit verbundene Handlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

ansteckend erkrankte Kinder unverzüglich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach so einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern. Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankungen ist vor Wiederaufnahme eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Das Personal wird nach § 35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinaus ist die Verabreichung von Medikamenten durch Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Einrichtung entscheidet im Einzelfall über Medikamentenvergabe und sonstige damit verbundene Handlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 18 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
(5) Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.	(5) Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.
§ 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	§ 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) sowie der Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in der Regel nur zum Quartalsende möglich. Sie muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.	(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) sowie der Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in der Regel nur zum Quartalsende möglich. Sie muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
(2) Abweichend von Absatz 1 zählt für eine Änderung des Betreuungsumfanges der Tag der Anspruchsänderung beim	(2) Abweichend von Absatz 1 zählt für eine Änderung des Betreuungsumfanges der Tag der Anspruchsänderung beim

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 19 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sich der	
Betreuungsanspruch aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat ändert.	Betreuungsanspruch aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat ändert.
(3) Das Betreuungsverhältnisses ist durch die Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.	(3) Das Betreuungsverhältnisses ist durch die Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn	(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn
 a) der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird, b) der Beitragspflichtige mit seinem Beitrag mit sechs Monatsraten in Verzug ist, 	 a) der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird, b) der Beitragspflichtige mit seinem Beitrag mit zwei Monatsraten in Verzug ist,
c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.	c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 20 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.	Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.
(5) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertageseinrichtungsplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.	(5) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertagesstätte mitzuteilen.
(6) Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Platzbestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.	(6) Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Platzbestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 21 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
§ 10 außerordentliche Schließungsgründe für Kindertageseinrichtungen Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, die Einrichtung in begründeten Fällen zeitweilig zu schließen, insbesondere: a) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes, b) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.	a) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des
§ 11 Grundlagen und Finanzierung der Beiträge	§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten
(1) Die Beiträge sind differenziert nach der Betreuungsart (Krippe und Kindergarten, Hort) und dem Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) zu entrichten.	(1) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind differenziert nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und dem Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) zu entrichten.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 22 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
ricalogolarig	biolicing regularing

- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen und der damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Deckung der Kosten Beiträge. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten zustande. Der Beitrag wird monatlich erhoben. Wird das Kind ab 15. eines Monats aufgenommen, ist der hälftige Beitrag zu zahlen.
- (3) Beitragsschuldner sind die **Personensorgeberechtigten**. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Die Beiträge, ausgenommen für die Verpflegung im Hort, sind spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen.

Für die Verpflegungsbeiträge im Hort gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung und die in der jeweiligen Abrechnung

- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten zustande. Der Beitrag wird monatlich erhoben. Wird das Kind ab 15. eines Monats aufgenommen, ist der hälftige Beitrag zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird oder sich daraus der Anspruch der Betereuungszeit ändert, die anteiligen Monatsbeiträge zu zahlen. Es erfolgt eine tageweise Berechnung der Elternbeiträge entsprechend der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Sie haften als Gesamtschuldner.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 23 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

benannten Fristen.

Wird eine Einzugsermächtigung nicht wirksam erteilt oder widerrufen oder kann die Einzugsermächtigung aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, wird für jeden fälligen Beitrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. der tatsächlich entstandenen Bankgebühren für eine entsprechende Rückbelastung erhoben.

- (5) Die **Beiträge** werden durch öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (6) Die Höhe des jeweils geltenden Beitrages wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgelegt.
- (7) Für rückständige Beiträge wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.
- (8) Eine mögliche anteilige oder komplette Übernahme der Beiträge gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Greifswald) auf Antrag der Personensorgeberechtigten

- (5) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen. Wird eine Einzugsermächtigung nicht wirksam erteilt oder widerrufen oder kann die Einzugsermächtigung aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, wird für jeden fälligen Beitrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. der tatsächlich entstandenen Bankgebühren für eine entsprechende Rückbelastung erhoben
- (6) Die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten werden durch öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (7) Die Höhe des Beitrages und der Verpflegungskosten ergibt sich aus dem Leistungsvertrag gem. § 16 KiföG M-V in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KiföG zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die jeweils gültigen Beträge werden öffentlich bekannt gegeben und in den kommunalen Kindertagesstätten ausgehängt.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 24 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

entsprechend des § 29 Abs. 2 KiföG M-V.

- (9) Nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 KiföG M-V tragen Eltern die erhöhten Betreuungskosten bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit und für Hortkinder zusätzlich den Mehraufwand während der Schulferien. Die Erhebung der erhöhten Betreuungskosten und des Mehraufwandes erfolgt durch gesonderten Bescheid.
- (10) Grundlage für die Berechnung der erhöhten Betreuungskosten sind die pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft/Stunde der Einrichtung. Erhoben werden die zusätzlichen Betreuungskosten für jede angefangene zusätzliche Betreuungsstunde nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Während der regulären Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung betragen die erhöhten Betreuungskosten 10 € pro angefangene Stunde, nach der regulären Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 20 € pro angefangene Stunde.
- (11) In den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Kindern mit Ganztagsbetreuungsverträgen in der Hortbetreuung eine

- (8) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.
- (9) Geschwisterermäßigungen werden im Umfang der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald gewährt.
- (10) Eine mögliche anteilige oder komplette Übernahme des Elternbeitrages gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Greifswald) auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend des § 21 Abs. 6 KiföG MV.
- (11) Nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 KiföG MV tragen Eltern die erhöhten Betreuungskosten bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit und für Hortkinder zusätzlich den Mehraufwand während der Schulferien. Die Erhebung der erhöhten Betreuungskosten und des Mehraufwandes erfolgt durch gesonderten Bescheid.
- (12) Grundlage für die Berechnung der erhöhten Betreuungskosten sind die pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten einer

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 25 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
-------------	--------------------

Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden und für Teilzeitbetreuungsverträge bis zu 4 Stunden arbeitstäglich ohne zusätzliche Kosten gewährt. Jede weitere benötigte Betreuungsstunde (eine Überschreitung von 10 Stunden arbeitstäglich ist nicht möglich) muss im Vorfeld schriftlich beantragt werden und wird mit einem Kostensatz von 5 € in Ansatz gebracht.

In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange des Trägers (Ferienangebote, Personaleinsatzplanung) die Betreuungszeit als flexible Wochenbetreuungszeit, von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Ganztagsbetreuung und bis zu 20 Stunden pro Woche bei Teilzeitbetreuung, gewährt werden.

Sind beide Eltern eines Kindes erwerbstätig, wird folgende Inanspruchnahme ohne zusätzliche Kosten gewährt:

- täglich 9 Stunden bei Vollzeit- und 5 Stunden bei Teilzeitbetreuung
- wöchentlich 45 Stunden bei Vollzeit- und 25 Stunden bei Teilzeitbetreuung
- (12) Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen über einen

pädagogischen Fachkraft/Stunde der Einrichtung. Erhoben werden die zusätzlichen Betreuungskosten für jede angefangene zusätzliche Betreuungsstunde nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Während der regulären Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung betragen die erhöhten Betreuungskosten 10 € pro angefangene Stunde, nach der regulären Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 20 € pro angefangene Stunde.

(13) In den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Kindern mit Ganztagsbetreuungsverträgen in der Hortbetreuung eine Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden und für Teilzeitbetreuungsverträge bis zu 4 Stunden arbeitstäglich ohne zusätzliche Kosten gewährt. Jede weitere benötigte Betreuungsstunde (eine Überschreitung von 10 Stunden arbeitstäglich ist nicht möglich) muss im Vorfeld schriftlich beantragt werden und wird mit einem Kostensatz von 5 € in Ansatz gebracht.

In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange des Trägers (Ferienangebote, Personaleinsatzplanung) die Betreuungszeit als flexible Wochenbetreuungszeit, von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Ganztagsbetreuung und bis zu 20 Stunden pro Woche bei Teilzeitbetreuung, gewährt werden.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 26 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen die Einrichtung nicht nutzen kann. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen.	Sind beide Eltern eines Kindes erwerbstätig, wird folgende Inanspruchnahme ohne zusätzliche Kosten gewährt: - täglich 9 Stunden bei Vollzeit- und 5-Stunden bei Teilzeitbetreuung - wöchentlich 45 Stunden bei Vollzeit- und 25 Stunden bei Teilzeitbetreuung
	(14) Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen die Einrichtung nicht nutzen kann. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen.
§ 11a Gastkinder	§ 11a Gastkinder
(1) In den Kindereinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in Ausnahmesituationen Kinder, für die kein Anspruch gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V besteht (Gastkinder), bei begründetem Betreuungsbedarf und je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in	(1) In den Kindereinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in Ausnahmesituationen Kinder, für die kein Anspruch gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V be-steht (Gastkinder), bei begründetem Betreuungsbedarf und je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 27 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 10 Abs. 4 KiföG M-V entsteht. Auf Betreuung als Gastkind sowie die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:
 - a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200
 - b) für Hortbetreuung 1/120
 - c) Für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist der zweifache Betrag gemäß a) und b) zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder wird eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährt.

der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 10 Abs. 4 KiföG M-V entsteht. Auf Betreuung als Gastkind sowie die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Be-treuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:
 - a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200
 - b) für Hortbetreuung 1/120
 - c) Für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist der zweifache Betrag gemäß a) und b) zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährt.

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 28 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung
(4) Für die Betreuung wird ein "Gastvertrag" gemäß Anlage 5 abgeschlossen.	(4) Für die Betreuung wird ein "Gastvertrag" gemäß Anlage 5 abgeschlossen.
(5) Die Beiträge werden am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind als Vorauskasse zu entrichten.	(5) Der Kostenbeitrag wird am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist als Vorauskasse zu entrichten.
(6) Die Aufnahme als Gastkind ist nur für die Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.	(6) Die Aufnahme als Gastkind ist nur für die Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.
(7) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung."	(7) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung."
§ 12 In-Krafttreten	§ 12 In-Krafttreten
Die Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der	Die Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 29 von 31

Neuregelung Bisherige Regelung

Kindertagespflege" Beschlussnummer: B235-10/10 vom 22.10.2010 aufgehoben.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 04.11.2019 durch die 4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geändert und am 04.12.2019 öffentlich im Internet bekannt gegeben.)

Kindertagespflege" Beschlussnummer: B235-10/10 vom 22.10.2010 aufgehoben.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 22.10.2018 durch die 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geändert und am 06.11.2018 öffentlich im Internet bekannt gegeben.)

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 30 von 31

Neuregelung	Bisherige Regelung

Bearbeitungsstand: 10.06.2020 Seite 31 von 31